

Satzung

Stand 08.03.2017

Der Gruppe BinaBlech Gangkofen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen BinaBlech Gangkofen e.V.

Er hat seinen Sitz in Gangkofen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein BinaBlech Gangkofen e.V. setzt sich als Ziel folgende Aufgaben:

- a) Pflege der Bläsermusik
- b) Ausbildung und Förderung junger Musiker
- c) Durchführung regelmäßiger Musikproben
- d) musikalische Gestaltung kirchlicher und weltlicher Feiern und Veranstaltungen

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Alle Gelder oder etwaige Gewinne des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und laufend für solche Zwecke auszugeben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, die durch den Vorstand beauftragten Personen, wie z.B. Personen, die Kinderfahrdienste erledigen, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

- a) Aktives Mitglied ist jeder, ab dem 7. Lebensjahr, der ein Instrument erlernt oder erlernt hat und regelmäßig an Proben und Aufführungen teilnimmt. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
 - b) Passives Mitglied ist, wer als zahlendes Mitglied beim Verein ist, und wer einen Aufnahmeantrag unterschrieben hat und regelmäßig seinen Jahresbeitrag entrichtet.
 - c) Die Aufnahme in den Verein erfolgt für alle Personen durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, oder durch Ausschluss.
 - e) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied mindestens 1 Jahr lang keinen Beitrag entrichtet hat.
 - wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
Das betreffende Vereinsmitglied kann vorher angehört werden.
- f) Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - g) Mitglieder der Musikgruppe sind auch Mitglieder des Vereins.
 - h) Aktive Mitglieder verpflichten sich für den Verein musikalisch tätig zu sein, wenn dies der musikalische Leiter für nötig erachtet. In besonderem Maße gilt dies für Musiker, die ein Leihinstrument des Vereins benutzen.
 - i) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

I. Die Mitgliederversammlung

II. Der Vorstand

I. Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die Einladung erfolgt über Gangkofner Bladl oder eMail 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder mit Ausnahme des Jugendvertreters, der von den Jungmusikern unter 16 Jahren als beratendes Mitglied in den Vorstand gewählt wird, sofern wenigstens 5 Jungmusiker unter 16 Jahren zum Zeitpunkt der Durchführung der Vorstandswahlen dem Verein angehören.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

b) Wahl des Vorstandes

Der erste und zweite Vorsitzende wird schriftlich, die weiteren Mitglieder werden durch Handzeichen gewählt. Sollten mehrere Personen für ein Amt zur Verfügung stehen, muß die Wahl Schriftlich durchgeführt werden. Alle Beschlüsse und Wahlen werden durch einfache Mehrheit wirksam. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahlen.

c) Der musikalische Leiter, der Noten- und Instrumentenwart werden vom Vorstand bestellt.

d) Wahl des Schriftführers und Kassiers

e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes

f) Festsetzung des Jahresbeitrages

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Dazu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Sie findet statt

a) auf Beschluss des Vorstandes

- b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Grundes, innerhalb von vier Wochen.
 - c) bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden, spätestens nach 6 Monaten
4. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

II. Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) musikalischen Leiter (sofern nicht in Personalunion mit einem anderen Vorstandsmitglied
- d) Kassier
- e) Schriftführer
- f) Noten- und Instrumentenwart
- g) Jugendvertreter, soweit nach § 4, I,1 vorhanden

Der erste oder zweite Vorsitzende müssen ein aktives Mitglied sein.

- 2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- 3. Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll, der Sitzung, wird an die Vorstandsmitglieder, innerhalb von 4 Wochen, in schriftlicher Form, ausgehändigt.
- 4. Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen sind dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluß der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5

Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen im Sinne des § 31 BGB.
2. Soweit keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, haftet der Verein nicht für die Tätigkeit der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder für körperliche, materielle oder immaterielle Schäden, auch wenn diese bei Veranstaltungen des Vereins verursacht wurden. Bei Vertragsschulden aus einem Amtsgeschäfte haftet der Verein, wenn das Rechtsgeschäft auf satzungsgemäßen Beschluß erfolgte in Höhe des Kassenstandes. Bei unerlaubter Handlung eines Beauftragten und bei unsatzungsgemäßer Geschäftsführung haftet der Verein nicht. Schließt ein Mitglied, ohne Vertretungsmacht, einen Vertrag ab, so hängt die Wirksamkeit desselben gegenüber dem Verein von der Genehmigung durch die Vorstandschaft ab.

§ 6

Gebühren, Gewinne, Sachwerte

1. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Entstehende Spesen können, soweit es der Kassenstand erlaubt, vergütet werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
4. Für die jeweiligen Proben erhalten die Musiker keine Entschädigung. Bei Auftritten in der Öffentlichkeit, z.B. bei Gottesdiensten, Fahnenweihen usw., können die mitwirkenden Musiker eine Aufwandsentschädigung erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Beiträge und sonstige Zuwendungen fließen in die Vereinskasse.
7. Für Leihinstrumente, die Eigentum des Vereins sind, bezahlen die Spieler eine Leihgebühr, deren Höhe sich nach dem Kaufpreis (z.B. 10%) richtet und die vom Vorstand und dem musikalischen Leiter festgelegt wird.
8. Ein Lehinstrument kann in das Eigentum eines Musikers übergehen, wenn der Kaufpreis durch die Leihgebühren abgedeckt ist oder der Restkaufwert entrichtet wird.

§ 7

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der sich anderer Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmhaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 8

Ehrenamtszuschale

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Den Beschluss darüber fällt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gangkofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.